

Lernkontrolle Sexualerziehung

Beitrag von „Dalyna“ vom 16. Oktober 2009 09:18

In Bawü hab ich gelernt, dass ich es nicht überprüfen darf. In RLP darf ich auch nicht.

Begründung ist, dass es sich um ein heikles Thema handelt, bei dem die Schüler sich nicht immer frei äußern möchten und ihnen das nicht in der note zum Nsachteil werden darf. Daher dürfen hierfür auch keine mündlichen Inhaltsnoten erteilt werden.

Ebenso muss zuvor ein Elternabend stattfinden, bei dem das Material, mit dem gearbeitet wird, den Eltern vorgestellt wird, damit sie wissen, was auf die Kinder zukommt und von eventuellen Fragen der Kinder nicht überrascht werden.

Paragraphen dazu aus dem Schulgesetz habe ich jetzt nicht parat. Müsste ich suchen.